



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Bundesministerium des Innern, für Bau und
Heimat
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Nur per E-Mail:
IFG@bmi.bund.de

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2505

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Herr Dr. Pokorny

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 04.06.2020

GESCHÄFTSZ. 25-725/002 II#0519

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Vermittlung beim IFG-Antrag des [REDACTED] Gutachten IFG/UIG/VIG“
[#187103] vom 20. Mai 2020**

HIER Bitte um Stellungnahme

BEZUG Ihr Schreiben an den Petenten vom 27. Mai 2020; Ihr Az.: ZII4-13002/4#2453

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o.g. Petent hat den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) gem. § 12 Abs. 1 IFG um Vermittlung bzgl. seines IFG-Antrags gebeten. Der Petent hat hierzu Folgendes vorgebracht:

»Ich bin der Meinung, die Anfrage wurde zu Unrecht auf diese Weise bearbeitet, weil die Erstellung einer Liste "amtlicher Gutachten/Gutachterliche Stellungnahmen/Kurzgutachten zum IFG/UIG/VIG bzw. zur Informationsfreiheit (bitte mit Titel, Autor und Datum der Gutachten auflisten)" vom BMI abgelehnt wurde.

Der BfDI selbst schreibt im 6. Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit für die Jahre 2016 und 2017, „Allein die Addition gleichartiger Informationen ist keine vom Informationsanspruch nicht umfasste inhaltliche Aufbereitung von Informationen.“ Die Behörde beseitigt in diesen Fällen „lediglich ein in verwaltungstechnischen Erwägungen wurzelndes Zugangshindernis“ (BVerwG, Urteil vom 27. November 2014, 7 C 20/12, Rn. 37, -juris-) und "Die bloße Erstellung von (Übersichts-)Listen zu vorhandenen amtlichen Informationen wie z.B. den Überschriften von Gutachten der wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages ist mit vergleichbar geringem Aufwand möglich"«



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Zur rechtlichen Bewertung bitte ich um eine Stellungnahme unter Berücksichtigung der vom Petenten zitierten Rechtsprechung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.